An die Aktenzeichen

……………………………………. ………………

(Behörde)

…………………………………….

…………………………………….

(Adresse)

**EINSCHREIBEN**

vorab via E-Mail: ………………………………………….

**Einschreiter/in:** Vor / Zuname …………………………………………………….

Adresse …………………………………………………….

 ……………………………………………………..

**wegen:** Vergehen nach COVID-19-VO

**E I N S P R U C H**

einfach

Ich erhebe gegen die dortbehördliche Strafverfügung der …..…………………………

(Behörde anführen) vom …………………………..(Datum anführen), Aktenzeichen……………………………(Aktenzeichen anführen), innerhalb offener Frist

**EINSPRUCH:**

Ich habe das mir zur Last gelegte Verwaltungsstrafdelikt nicht begangen.

1. Die Strafverfügung ist unschlüssig und unsubstantiiert; ein rechtserheblicher Sachverhalt lässt sich daraus nicht entnehmen. Die Wiedergabe der verba legalia ist nicht ausreichend. Die Rechtsprechung des VwGH misst der Begründungspflicht einer Behörde höchste Bedeutung zu. Fehlt diese, ist die Strafverfügung bzw. der Bescheid mit Mangelhaftigkeit behaftet.
2. Es ist an der Behörde gelegen, unter Wahrung des rechtlichen Parteiengehörs ein mängelfreies Verfahren im Sinne des Grundrechtsschutzes durchzuführen, einen rechtserheblichen Sachverhalt nach Aufnahme aller Beweise unter Wahrung des Prinzipes der Amtswegigkeit festzustellen und rechtskonform zu beurteilen (Art. 6 E-MRK).
3. Für die behauptete verletzte Norm besteht keine Strafrechtsnorm. § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz stellt nur das Betreten unter Strafe (vergleiche dazu Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Wien vom 08.06.2020 GZ VGW -031/092/6228/2020).
4. Die der Strafverfügung zugrundegelegte Rechtsnorm verstößt gegen das Legalitätsprinzip und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, wie u.a. das Recht keine Strafe ohne Gesetz (nulla poena sine lege), auf Achtung der Privat- und Familiensphäre.

Zahlreiche Individualanträge nach § 139 B-VG auf Verordnungsprüfung und Aufhebung sind bereits beim VfGH anhängig. Die schon durch den VfGH aufgehobenen Bestimmungen von COVID-19-Verordnungen sind für alle Behörden richtungsweisend und verpflichtend.

1. Die verhängte Strafe ist weder tat- noch schuldangemessen.
2. Auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.

**Beweis**: PV

Ich stelle daher die

**Anträge,**

1. mir eine komplette Aktenabschrift postalisch zur Verfügung zu stellen,
2. das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen.

Ort / Datum Unterschrift (eigenhändig)

……………………………………….. ………………………………………

**Rechtsmittelbelehrung:**(Nicht mitschicken, nur zu Ihrer Information)

Es wird auf die Rechtsmittelbelehrung der Behörde in der Strafverfügung verwiesen.

Ergänzend dazu wird ausgeführt, dass die Einspruchsfrist 14 Tage ab Zustellung der Strafverfügung beträgt, wobei die Hinterlegung beim Postamt als Zustellung gilt und damit für den Lauf der Frist maßgeblich ist.

Da der Einspruch als Muster – Vorlage konzipiert ist und daher auf das Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsdelikt konkret nicht eingehen kann, können Sie diesbezügliche Ergänzungen in Ihrem Einspruch vornehmen und Beweise anbieten (z.B. Lokalaugenschein, Urkunden, Fotos, Videos, Zeugen mit Vor- und Zunamen samt einer ladungsfähigen Anschrift etc.).

Für den Fall, dass die Erstbehörde ihrem Standpunkt nicht entspricht, kann innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht eingebracht werden, wofür Sie sich eines berufsmäßigen Parteienvertreters (Rechtsanwalt) bedienen sollten.

Vor den Verwaltungsgerichten besteht kein Anwaltszwang, also können Sie sich auch selbst oder durch eine sonst geeignete, eigenberechtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Es besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass Sie im Rahmen der Verfahrenshilfe die Beigebung eines Rechtsanwaltes beantragen.